



**Satzung**  
**zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern**  
**in staatlich geförderter (qualifizierter) Kindertagespflege**  
**im Landkreis Rottal-Inn**  
**(Tagespflege-Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenbeitragspflicht / Zweck der Satzung**

Der Landkreis Rottal-Inn erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in staatlich geförderter (qualifizierter) Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gestaffelte, monatlich pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem/den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend Aufgaben der Personensorge für ein Kind ausüben und qualifizierte Kindertagespflege für das Kind beantragen sowie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern/des Elternteils nach Absatz 1.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Kostenbeitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche). Der Kostenbeitrag wird pro Kind erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) errechnet. Soweit der Betreuungsumfang monatlich schwankend ist, kann der Kostenbeitrag im Hinblick auf die förderfähige Buchungszeit auch nachträglich neu festgesetzt werden.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die laut Betreuungsvereinbarung für das Kind in der Kindertagespflege gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

(3) Für Betreuungszeiten in der Nacht (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden 40 % als Betreuungszeit (= pauschal vier Stunden) angerechnet.

#### § 4

#### Höhe des Kostenbeitrags

(1) Der gesamte Betreuungsumfang wird in Buchungskategorien untergliedert. Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Buchungskategorie	Betreuungszeit täglich	Betreuungszeit wöchentlich	Elternbeitrag monatlich
<b>BK 1</b>	bis 1 Stunde (nur als ergänzende Kindertagespflege)	< 5 Stunden	<b>40 €</b>
<b>BK 2</b>	> 1 - 2 Stunden (nur als ergänzende Kindertagespflege)	> 5 - 10 Stunden	<b>70 €</b>
<b>BK 3</b>	> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	<b>110 €</b>
<b>BK 4</b>	> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	<b>140 €</b>
<b>BK 5</b>	> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	<b>170 €</b>
<b>BK 6</b>	> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	<b>190 €</b>
<b>BK 7</b>	> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	<b>210 €</b>
<b>BK 8</b>	> 7 - 8 Stunden.	> 35 - 40 Stunden	<b>230 €</b>
<b>BK 9</b>	> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	<b>250 €</b>
<b>BK 10</b>	> 9 - 10 Stunden	> 45 - 50 Stunden	<b>270 €</b>

(2) Buchungszeiten von durchschnittlich weniger als 10 Wochenstunden werden als qualifizierte Kindertagespflege nur gefördert, wenn zusätzlich zur Kindertagespflege eine Kindertageseinrichtung oder die Schule besucht wird. Im Übrigen ist eine Förderung als einfache Kindertagespflege nach dem SGB VIII möglich.

(3) Buchungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden werden grundsätzlich nicht gefördert.

(4) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Buchungskategorie, wobei das Kind mit der höchsten Buchungskategorie als erstes Kind (ohne Ermäßigung) gilt.

(5) Soweit bei einer ausschließlichen Betreuung des Tagespflegekindes im Haushalt der Eltern/eines Elternteils keine Sachaufwandspauschale durch das Amt für Jugend und Familie an die Tagespflegeperson gewährt wird, reduziert sich der Kostenbeitrag um 30 %.

(6) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (i. d. R. mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Kindertagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie gemäß der durchschnittlichen Betreuungszeit (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) erhoben.

(7) Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzten förderfähigen Buchungszeit ist diese zu überprüfen und

ggf. entsprechend anzupassen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die tatsächliche Betreuungszeit und die bisher festgesetzte förderfähige Buchungszeit mindestens um eine Buchungskategorie voneinander abweichen, die Abweichung sich in den Folgemonat hinein und über einen Zeitraum von mindestens einen Kalendermonat erstreckt.

- (8) Mit dem Kostenbeitrag sind nicht alle Kosten der Betreuung in Kindertagespflege abgegolten. Es handelt sich lediglich um einen Beitrag des/der Kostenbeitragspflichtigen zu den weit höheren tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Rottal-Inn und nicht an die Tagespflegeperson zu entrichten. Die Tagespflegeperson erhält durch den Landkreis eine laufende Geldleistung, einschließlich der notwendigen Sachleistungen (z. B. für Verpflegung, Spielmaterial, Hygieneartikel), gemäß den Richtlinien des Landkreises Rottal-Inn für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Eine private Zuzahlung des/der Kostenbeitragspflichtigen an die Tagespflegeperson ist regelmäßig nicht vorgesehen.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag in der Regel entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für die betreuungsfreien Zeiten gemäß den Richtlinien des Landkreises Rottal-Inn für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG (z. B. Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson). Bei sonstiger Unterbrechung der Betreuung bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, soweit die Förderung für das Kind durch das Amt für Jugend und Familie weiter gewährt wird.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels schriftlichen Bescheid des Amtes für Jugend und Familie Rottal-Inn festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Erlass des Kostenbeitrags**

- (1) Auf Antrag werden Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aufgenommen haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn Veränderungen der für die Bemessung des Kos-

tenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 20.02.2020  
Landkreis Rottal-Inn



Michael Fahmüller  
Landrat